

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 2024

Nr. 1/2024

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der

G r u n d o r d n u n g

der

Universität Siegen

Vom 16. Januar 2024

**Ordnung zur Änderung der
Grundordnung
der
Universität Siegen**

Vom 16. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- § 13 „Vorsitz, Stimmgewichtung und Vertretung in der Hochschulwahlversammlung“

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Siegen vom 30. September 2020 (Amtliche Mitteilung 71/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen in gleichem Verhältnis zueinander (§ 22a Absatz 1 Satz 2 HG). Zur Umsetzung des gleichen Stimmenverhältnisses werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Mitglieder des Hochschulrates wie folgt gewichtet:

1. Die Stimmen der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden durch Multiplikation mit dem Faktor 3,1 gewichtet (§ 22 Absatz 4 Satz 2 HG).
2. Die Stimmen der Mitglieder des Senats aus den übrigen Gruppen werden mit dem Faktor 1,0 gewichtet.
3. Die Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats werden mit einem Faktor gewichtet, der sich aus folgendem Quotienten ergibt: die Anzahl der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der externen Hochschulratsmitglieder.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Dezember 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 16. Januar 2024

Die Rektorin

gez.

(Universitätsprofessorin Dr. Stefanie Reese)